



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0603 - 0607, DOK 484.3/017-BSG

**Kein Wiederaufleben der Witwenrente gemäß § 1291 Abs. 2 RVO
(entspricht § 615 Abs. 2 RVO), wenn die Witwe ihren 2. Ehemann
vorsätzlich getötet hat - BSG-Urteil vom 20.02.1986 - 4a RJ 35/85**

Kein Wiederaufleben der Witwenrente gemäß § 1291 Abs. 2 RVO
(entspricht § 615 Abs. 2 RVO), wenn die Witwe ihren 2. Ehemann
vorsätzlich getötet hat;

hier: BSG-Urteil vom 20.02.1986 - 4a RJ 35/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 20.02.1986 - 4a RJ 35/85 - entschieden,
daß eine Frau, die keine Witwenrente gemäß § 1277 Abs. 1 RVO
erhält, weil sie ihren Ehemann ermordet hat, kein Anspruch auf
wiederaufgelebte Witwenrente gemäß § 1291 Abs. 2 RVO aus der
Versicherung des verstorbenen ersten Mannes solle lediglich eine
Versorgungslücke ausfüllen, die nach dem Tode des zweiten
Ehemannes offenbleibe. § 1291 Abs. 2 Satz 1 RVO in Fällen der
vorliegenden Art sei lückenfüllend dahin auszulegen, daß die
vorsätzliche Tötung des zweiten Ehemannes keine die Witwe
begünstigende leistungsrechtlich relevante Auflösung der zweiten
Ehe darstelle.